



# **Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung sowie der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten**

**Zusammenfassender Bericht**

**2009**

Agentur der Europäischen Union  
für Grundrechte (FRA)

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre  
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (\*):**

**00 800 6 7 8 9 10 11**

(\*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

ISBN 978-92-9192-294-9  
doi:10.2811/39337

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2009  
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Haftungsausschluss:

Bei Unklarheiten in Bezug auf diese Übersetzung konsultieren Sie bitte die englische Fassung, welche die Original- und offizielle Fassung des Dokuments darstellt.

Agentur der Europäischen Union  
für Grundrechte (FRA)

---

**Homophobie und Diskriminierung  
aufgrund der sexuellen Ausrichtung  
sowie der Geschlechtsidentität  
in den EU-Mitgliedstaaten**

ZUSAMMENFASSENDE BERICHT  
2009



# Inhalt

I: Einleitung .....	<b>5</b>
II: Einstellungen gegenüber LGBT .....	<b>7</b>
A: Allgemeine Öffentlichkeit .....	<b>7</b>
B: Meinungsführer .....	<b>9</b>
i: Medien .....	<b>9</b>
ii: Politische Persönlichkeiten und religiöse Institutionen .....	<b>10</b>
C: Hassreden und Hassverbrechen .....	<b>10</b>
III: Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen .....	<b>13</b>
A: Bildung .....	<b>13</b>
B: Gesundheit .....	<b>14</b>
IV: Beschäftigung .....	<b>17</b>
A: EU-Rechtsvorschriften .....	<b>17</b>
B: Schutz für gleichgeschlechtliche Paare .....	<b>17</b>
C: Gleichstellungsstellen .....	<b>18</b>
D: Die Verbreitung von Diskriminierung .....	<b>19</b>
V: Sport .....	<b>21</b>
VI: Mehrfachdiskriminierung .....	<b>23</b>
VII: Migration und gleichgeschlechtliche Partner .....	<b>25</b>
A: Freizügigkeit von EU-Bürgern .....	<b>25</b>
B: Drittstaatsangehörige .....	<b>26</b>
C: Personen, die um internationalen Schutz ersuchen .....	<b>26</b>
VIII: Asylsuchende .....	<b>27</b>
IX: Versammlungsfreiheit .....	<b>29</b>
X: Transgender-Personen .....	<b>31</b>
XI: Schlussfolgerungen .....	<b>33</b>



# I: Einleitung

Im Jahr 2007 wurde die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vom Europäischen Parlament beauftragt, eine Untersuchung zur Diskriminierung gegen Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender-Personen (Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender people – LGBT) in der EU in verschiedenen Bereichen durchzuführen. 2008 veröffentlichte die FRA einen ersten Bericht mit einer rechtlichen Analyse zu den Rechten von LGTB. 2009 veröffentlichte sie einen zweiten Bericht, der ein Bild der Situation in der Praxis vermittelt. Der vorliegende zusammenfassende Bericht beschreibt die wichtigsten Ergebnisse dieser beiden Arbeiten. Er ist als übersichtliche Kurzdarstellung für Entscheidungsträger auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung, die Zivilgesellschaft, Gleichstellungsstellen und andere Interessierte gedacht.

Angaben zu den vollständigen Berichten: *Homophobia and Discrimination on the grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States – Part 1 Legal Analysis (Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung sowie der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten: Teil 1 – Rechtliche Analyse)*, veröffentlicht von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) im Juni 2008, und *Homophobia Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States – Part 2 The Social Situation (Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung sowie der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten: Teil II – Die soziale Lage)*, veröffentlicht im März 2009. Sie sind abrufbar auf der Website der FRA: [http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/home/pub\\_cr\\_homophobia\\_p2\\_0309\\_en.htm](http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/home/pub_cr_homophobia_p2_0309_en.htm)





# II: Einstellungen gegenüber LGBT

## A: Allgemeine Öffentlichkeit

Die Einstellungen gegenüber LGBT in der EU unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Es gibt auch Hinweise darauf, dass die Einstellungen vom Alter (jüngere Menschen sind toleranter als ältere), von der politischen Orientierung (linksorientierte Personen sind toleranter als rechtsorientierte), dem Geschlecht (Frauen sind toleranter als Männer) und dem Bildungsstand (Personen mit höherem Bildungsstand sind toleranter als weniger gebildete Menschen) beeinflusst sind. Den Umfragen zufolge kann die Einstellung gegenüber LGBT auch vom Kontext abhängig sein; so bedeutet eine allgemeine Toleranz gegenüber LGBT als potenzielle „Nachbarn“ nicht unbedingt, dass auch die Eheschließung und die Adoption von Kindern bei dieser Gruppe als akzeptabel betrachtet werden.

**Sexuelle Ausrichtung** bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen zu tiefen emotionalen und intimen Beziehungen mit Personen des anderen oder desselben Geschlechts oder mehrerer Geschlechter und die sexuelle Anziehung, die er für sie empfindet.

**LGBT** bezeichnet lesbische Frauen, homosexuelle Männer, Bisexuelle und Transgender-Personen.

Die meisten EU-weiten Umfragen beziehen sich ausschließlich auf lesbische Frauen, homosexuelle Männer und Bisexuelle (LGB). Vorliegende Untersuchungen mit nationalem oder thematischem Schwerpunkt zeigen jedoch, dass die Einstellungen gegenüber Transgender-Personen ähnlich, wenn nicht noch feindseliger sind. Mit der Messung von Einstellungen beschäftigten sich zwei Eurobarometer-Umfragen in den Jahren 2008 und 2006.

### ***Einstellungen dazu, einen Homosexuellen zum Nachbarn zu haben***

Die Teilnehmer wurden gefragt, wie wohl sie sich dabei fühlen würden, wenn sie einen Homosexuellen zum Nachbarn hätten. Sie sollten dies auf einer Skala von 1 bis 10 (1=am wenigsten wohl) bewerten. Zwei Drittel der Befragten in der EU gaben Werte zwischen 7 und 10 an, und nur bei 10 % bewegte sich die Antwort zwischen 1 und 3. Der europäische Durchschnitt lag bei 7,9. Ein Vergleich der Antworten nach Ländern ergibt, dass in Schweden, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg der durchschnittliche „Wohlfühlgrad“ über 9 betrug und dass er am anderen Ende des Spektrums in Lettland, Bulgarien und Rumänien unter 6 lag.

### ***Einstellungen gegenüber der Zulassung der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare***

Weniger positiv äußerten sich die Befragten im Allgemeinen zu der Frage, ob es für LGB erlaubt sein sollte, zu heiraten oder Kinder zu adoptieren. Nur etwa ein Drittel der Befragten in der EU gaben an, LGB-Paare sollten Kinder adoptieren dürfen, und etwa 44 % sprachen sich für eine Heirat gleichgeschlechtlicher Paare aus. Im Ländervergleich zeigen die Niederlande (82 %), Schweden (71 %) und Dänemark (69 %) die größte Unterstützung für die gleichgeschlechtliche Ehe und die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare (Niederlande 69 %, Schweden 51 % und Dänemark 44 %). In Zypern (14 %), Lettland (12 %) und Rumänien (11 %) war die Zustimmung für gleichgeschlechtliche Ehen und in Rumänien (8 %), Malta (7 %) und Polen (7 %) die Unterstützung für die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare am geringsten.

## ***Ergebnisse anderer nationaler Umfragen***

Mehrere Umfragen auf nationaler Ebene zu verschiedenen Fragestellungen bestätigen, dass, auch wenn auf abstrakter Ebene nicht unbedingt große Feindseligkeit gegen LGB auszumachen ist, sich Intoleranz zeigt, wenn die Teilnehmer gefragt werden, ob sie sich dabei wohlfühlen würden, mit LGB zu tun zu haben (z. B. als Freunde, Verwandte oder Mitglieder derselben Organisation) oder ob es Angehörigen dieser Gruppe gestattet sein sollte, Vertrauenspositionen oder verantwortungsvolle Stellen (z. B. als Lehrkräfte oder Polizeibeamte) zu bekleiden.

## ***Folgen negativer Einstellungen***

Um negative Reaktionen zu vermeiden, verfolgen viele LGB im Umgang mit Kollegen, Verwandten und Freunden eine Strategie der „Unsichtbarkeit“. Dies kann schon für sich genommen zu emotionalen Schwierigkeiten führen und ein Grund für die stärkere Verbreitung psychischer Probleme bei LGBT sein, auf die weiter unten noch eingegangen wird.

Allgemein führen negative Einstellungen oder Vorurteile in der Öffentlichkeit zu einer diskriminierenden Behandlung durch Arbeitgeber, Kollegen, Dienstleister, die Medien sowie politische und religiöse Autoritäten. Es ist zwar möglich, einen rechtlichen Schutz für LGBT gegen Diskriminierung zu schaffen, doch das allein reicht nicht aus, um die Probleme im Alltag zu beheben.

### **Haltungen in der Öffentlichkeit ändern**

Die FRA fand Hinweise darauf, dass viele Vorurteile gegen LGBT in einer Reihe fehlgeleiteter Meinungen begründet sind, u. a. dass Homosexualität eine Krankheit sei, dass LGBT für den Verfall traditioneller Werte wie Familie oder Ehe verantwortlich seien, oder dass Homosexualität ein Laster oder eine Perversion, ähnlich wie Drogensucht oder Pädophilie, sei. Wenn solche Vorurteile durch Bildung und Sensibilisierung entkräftet werden können, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass bei der Bekämpfung der Diskriminierung gegen LGBT Fortschritte erzielt werden.

Einstellungen in der Öffentlichkeit können teilweise durch öffentliche Meinungsführer, wie z. B. die Medien und politische und religiöse Autoritäten beeinflusst werden, wie weiter unten noch erörtert wird. Ganz allgemein können Einstellungen in der Öffentlichkeit durch Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen der EU, der nationalen Regierungen, staatlicher Stellen, lokaler Behörden oder nichtstaatlicher Stellen verändert werden. Beispiele:

- Kampagnen der Europäischen Kommission, wie z. B. „Für Vielfalt. Gegen Diskriminierung“, könnten ausgebaut und mit Aktivitäten des Staates und der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten verknüpft werden.
- Staatliche und lokale Behörden, einschließlich nationaler Menschenrechtseinrichtungen könnten Sensibilisierungskampagnen zu LGBT-Fragen entwickeln oder bestehende Kampagnen ausbauen. LGBT-Organisationen könnten an der Planung und Durchführung solcher Projekte beteiligt werden, so dass starke einrichtungsübergreifende Partnerschaften entstehen.
- NRO von LGBT könnten auch Schulungen für eine wirksamere Kommunikation mit den Medien, Politikern oder religiösen Einrichtungen und der Öffentlichkeit insgesamt angeboten werden, damit Diskussionen konstruktiv und nicht feinselig geführt werden.

# B: Meinungsführer

## i: Medien

Die Darstellung von LGBT und die Diskussion sie betreffender Themen in den Medien ist in den EU-Ländern unterschiedlich. Das dominierende Bild von LGBT reicht von offener Homo- bzw. Transphobie bis hin zur Stereotypisierung.

Als **Homophobie** bezeichnet man die irrationale Angst vor oder Aversion gegen Homosexualität und Vorurteile gegen lesbische, schwule und bisexuelle Menschen. Als **Transphobie** bezeichnet man die irrationale Angst vor oder Aversion gegen Personen, die nicht die ihnen bei der Geburt zugewiesene Geschlechtsidentität ausdrücken (z. B. Cross-Dresser, feminine Männer und maskuline Frauen).

In vielen Mitgliedstaaten scheinen homophobe oder transphobe Äußerungen in den Medien normal zu sein. Selbst wenn diese ausbleiben, werden LGBT häufig stereotypisiert. Homosexuelle Männer werden beispielsweise überwiegend als verweiblicht und Lesben als vermännlicht dargestellt. Außerdem erfolgt die Darstellung von LGBT fast ausschließlich auf der Basis ihrer Sexualität. Das kann Vorurteile bestätigen und die Vorstellung verstärken, dass ein homosexueller Mann oder eine lesbische Frau allein über ihre sexuelle Präferenz und sexuelle Aktivität definiert werden. Zeitungsartikel zu LGBT-Themen werden z. B. oft mit semi-erotischen Bildern illustriert, und die Medienberichterstattung geht intellektuellen oder politischen Themen oft nicht nach und konzentriert sich stattdessen auf oberflächliche Fragen wie z. B. die Kleidung von LGBT auf Pride-Veranstaltungen. Viele Fragen werden auch weiterhin nicht angesprochen. In vielen Mitgliedstaaten gilt beispielsweise die Darstellung nicht-heterosexueller Beziehungen immer noch als Tabu. Außerdem sind lesbische Frauen oder Bisexuelle deutlich weniger sichtbar als homosexuelle Männer, und Transgender-Personen werden meist nur im Zusammenhang mit medizinischen Fragen erwähnt. Es gibt jedoch auch Anzeichen dafür, dass sich eine ausgewogenere Darstellung von LGBT abzeichnet. So kommen LGBT zunehmend in Dokumentationen oder Fernsehserien vor und Berichte über ernste LGBT-Fragen scheinen zuzunehmen.

### Ausgewogene Medienberichte fördern

Den Medien kommt eine entscheidende Rolle zu, wenn es darum geht, die Berichterstattung über LGBT und ihr Bild in der Öffentlichkeit zu verbessern. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Medien zu ermutigen, homophobe Aussagen zu vermeiden, eine informierte öffentliche Diskussion anzuregen und LGBT-Fragen in ausgewogener Form darzustellen. Beispiele:

- Verabschiedung eines Verhaltenskodexes für die Medien, der homophobe Aussagen verbietet. Seine Einhaltung könnte durch ein Beschwerdegremium überwacht werden, wie z. B. die Press Complaints Commission (Pressebeschwerdestelle) im Vereinigten Königreich. Zusätzlich könnten Verträge zwischen öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten und den Regierungen die Vorschrift enthalten, dass LGBT-Fragen ausgewogen behandelt werden, wie es in Dänemark der Fall ist.
- Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen für Journalisten zur Sensibilisierung für LGBT und damit zusammenhängende Fragen. Dadurch könnte eine ausgewogenere Berichterstattung gefördert werden, die auch die Erörterung politischer und sozialer Fragen beinhaltet und sich nicht nur auf die Sexualität konzentriert.

## ii: Politische Persönlichkeiten und religiöse Institutionen

Politiker und religiöse Würdenträger haben einen großen Einfluss auf die öffentliche Meinung. Leider gibt es viele Beispiele dafür, dass dieser Einfluss auf eine schädliche Weise ausgeübt wird, die Intoleranz gegenüber LGBT schürt und fördert. In vielen Mitgliedstaaten mobilisieren Kirchenvertreter und Politiker die Öffentlichkeit aktiv gegen die Verabschiedung von Gesetzen und den Schutz von LGBT oder ihren Veranstaltungen, wie z. B. Gay-Pride-Paraden. Auch wenn Politiker nicht offen homophob oder transphob sind, scheint sie der Tabu Charakter des Themas und die Angst vor öffentlicher Missbilligung davon abzuhalten, sich Vertretern extremerer Meinungen in der öffentlichen Diskussion zu stellen. Berichten zufolge ist in Ländern wie Zypern, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien die Lobbyarbeit von Kirchenvertretern besonders ausgeprägt (während Vertreter der jüdischen und muslimischen Gemeinschaft hier offenbar keine wesentliche Rolle spielen).

Es gibt jedoch auch Beispiele dafür, dass religiöse Institutionen versuchen, LGBT einzubeziehen. So verkündete die Niederländische Reformierte Kirche bereits 1995 in einer Erklärung, dass alle Kirchenmitglieder, unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung oder Lebensweise, gleiche Rechte haben. Aus Finnland wird berichtet, dass die Kallio-Gemeinde (Kallion seurakunta) in Helsinki seit 1999 „Regenbogen-Menschen“ einlädt und anlässlich von Gay-Pride-Veranstaltungen in Vaasa, Helsinki und Tampere „Regenbogen-Gottesdienste“ gehalten wurden. In Schweden beteiligte sich die lutherische Kirche an den Pride-Veranstaltungen im Jahr 2008.

In einigen Mitgliedstaaten beteiligen sich auch Politiker aktiv an LGBT-Veranstaltungen, um Solidarität und Unterstützung zu demonstrieren. So nahmen beispielsweise 2008 an der Veranstaltung „Canal Pride“ in Amsterdam drei Minister als Vertreter des Kabinetts sowie der Bürgermeister von Amsterdam teil. In Österreich war unter den 120 000 Teilnehmern der Regenbogenparade „Vienna Pride“ 2008 auch die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Wien, in Schweden eröffnete die Ministerin für EU-Angelegenheiten 2008 die „EuroPride“ in Stockholm, in Spanien besuchte die Gleichstellungsministerin die „Madrid Pride“ 2008, und in Frankreich nahm der Pariser Bürgermeister an der Gay-Pride-Parade 2008 teil.

### **Konstruktiver Dialog mit politischen und religiösen Führungspersonlichkeiten**

Politische und religiöse Führungspersonlichkeiten haben großen Einfluss auf die öffentliche Meinung, und der Kontakt mit ihnen ist ein wichtiges Element bei der Bekämpfung von Vorurteilen in der Öffentlichkeit. Der Dialog kann über Stellen zum Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene (z. B. eine nationale Gleichstellungsstelle oder nationale Menschenrechtseinrichtungen) oder direkt mit LGBT-Organisationen laufen. Ziele eines solchen Dialogs können u. a. sein:

- Feststellung gemeinsamer Grundlagen und Werte. Beispiele: die Bedeutung langfristiger Beziehungen (z. B. durch die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften), der Schutz der Familie (z. B. durch ein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare).
- Aufforderung von Politikern, LGBT-Veranstaltungen offen zu unterstützen und sich gegen homophobe Äußerungen zu stellen.

## **C: Hassreden und Hassverbrechen**

Negative Einstellungen gegenüber LGBT in der Öffentlichkeit können sich in diskriminierendem Verhalten äußern. Im schlimmsten Fall können sie jedoch zu Hassreden und Hassverbrechen führen. Überall in der EU wird häufig darüber berichtet, dass Menschen wegen ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität Opfer schwerer gewalttätiger Angriffe werden, die in vielen Fällen tödlich enden, vor allem, wenn die Opfer Transgender-Personen sind.

Junge Menschen werden häufiger angegriffen als andere Altersgruppen (u. a. durch Mobbing in der Schule), und lesbische und bisexuelle Frauen werden im privaten Umfeld häufiger Opfer sexueller Übergriffe als homosexuelle oder bisexuelle Männer. Bei den Tätern handelt es sich oft um junge Männer in Gruppen. Hassreden gegen LGTB sind u. a. bei politischen Diskussionen über die Rechte von LGBT oder bei Gegendemonstrationen gegen öffentliche LGBT-Veranstaltungen, wie z. B. Pride-Paraden, zu hören. Homophobe Äußerungen durch politische und religiöse Führungspersonlichkeiten werden in den Medien veröffentlicht. In solchen Äußerungen werden LGBT oft als widernatürlich, krank und abartig dargestellt und mit Verbrechen, Unmoral und sozialer Destabilisierung in Verbindung gebracht. Das Internet als Plattform für die Veröffentlichung von Hassreden ist besonders besorgniserregend, da die Täter hier nicht leicht zu ermitteln oder zu verfolgen sind.

**Unter „Hassreden“** versteht man die Anstiftung und Ermutigung zu Hass, Diskriminierung oder Feindseligkeit gegenüber einer Person, die durch Vorurteile gegenüber dieser Person aufgrund eines bestimmten Merkmals motiviert ist, z. B. ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität.

**Unter „Hassverbrechen“** versteht man einen körperlichen oder verbalen Angriff gegen eine Person, der durch Vorurteile gegenüber dieser Person aufgrund eines bestimmten Merkmals, z. B. ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, motiviert ist. Körperliche Angriffe sind derzeit in allen Mitgliedstaaten strafbar. In den meisten Fällen können diese Straftaten härter bestraft werden, wenn sie durch Vorteile, z. B. gegen die ethnische Herkunft oder Religion einer Person motiviert sind (sogenannte „strafverschärfende Umstände“). Die EU-Rechtvorschriften verpflichten die EU-Mitgliedstaaten jedoch nicht, Homophobie oder Transphobie als „strafverschärfende Umstände“ bei Straftaten zu werten.

Untersuchungen aus einigen Mitgliedstaaten zufolge werden nur etwa 20 % aller Hassverbrechen von den Opfern angezeigt. In einigen Mitgliedstaaten sind offenbar bis zu 50 % aller LGBT bereits aus homophoben oder transphoben Motiven körperlich angegriffen worden. Es liegen jedoch nicht genügend Informationen vor, um ein umfassendes Bild über die Häufigkeit von Hassreden oder Hassverbrechen in der EU zu vermitteln. Das könnte daran liegen, dass viele Mitgliedstaaten keine amtlichen Statistiken über Hassverbrechen führen und dass die Opfer (aus Angst, sich „offenbaren“ zu müssen oder aus Angst vor Vorurteilen) zögern, solche Vorfälle direkt bei der Polizei anzuzeigen.

Hassreden gegen LGBT werden nur in zwölf Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Lettland, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden und Spanien,) sowie in Nordirland im Vereinigten Königreich ausdrücklich als Straftaten eingestuft. In vier Mitgliedstaaten (Bulgarien, Italien, Malta und Österreich) sind Hassreden gegen bestimmte Gruppen strafbar, doch LGBT gehören nicht dazu. Das erschwert eine Anwendung der entsprechenden Gesetze in Fällen von Homophobie. In den anderen Mitgliedstaaten sind Hassreden gegen LGBT nicht ausdrücklich als Straftaten definiert, doch die Gesetze sind allgemein formuliert und könnten zu ihrem Schutz herangezogen werden.

Hassverbrechen gegen LGBT sind in zehn Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien und dem Vereinigten Königreich) strafbar, in einigen Mitgliedstaaten gilt dies allerdings nur für bestimmte Straftaten. In 15 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Deutschland, Estland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern) werden Homophobie und Transphobie nicht ausdrücklich als strafverschärfend definiert. In sechs dieser Länder (Deutschland, Lettland, Malta, Österreich, Slowakei und der Tschechischen Republik) ist jedoch der allgemeine Begriff des Hassverbrechens gesetzlich anerkannt, so dass es möglich wäre, Homophobie und Transphobie als strafverschärfende Umstände zu berücksichtigen.

## Bekämpfung von Hassreden und Hassverbrechen

Körperliche und verbale Übergriffe verhindern eine individuelle Lebensform ohne Angst. Sie sind demütigend und potenziell lebensbedrohlich. Deshalb ist es unabdingbar, dass Maßnahmen zur Verfolgung von Hassreden und Hassverbrechen vorgesehen werden, darunter u. a. die Folgenden:

- In Ländern, in denen dies noch nicht geschehen ist, sollten LGBT neben anderen Gruppen (z. B. ethnischen oder religiösen Minderheiten) gegen Hassreden und Hassverbrechen geschützt werden.
- Am 28. November 2008 verabschiedete die EU einen Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung von durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit motivierte Hassreden und Hassverbrechen. Die EU sollte die Verabschiedung ähnlicher Rechtsvorschriften in Bezug auf homophobe und transphobe Hassreden und Hassverbrechen erwägen, damit LGBT in allen Mitgliedstaaten geschützt werden können.
- Die Mitgliedstaaten sollten über die Einführung der Möglichkeit nachdenken, solche Vorfälle außerhalb einer Polizeidienststelle („self-reporting“) bzw. bei Mitarbeitern anderer Einrichtungen („third party reporting“) zu melden.

# III: Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

Jeder Mensch hat das Recht, Güter und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, und Personen, die von bestimmten öffentlichen Dienstleistungen besonders abhängig sind, befinden sich zumeist bereits in einer sensiblen Lage. Die EU-Rechtsvorschriften verpflichten die Mitgliedstaaten derzeit nicht, die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in diesem Bereich zu verbieten. Dennoch gibt es viele Belege dafür, dass ein solcher Schutz notwendig ist, und Untersuchungen zeigen, dass Diskriminierung beim Zugang zu Bildungs- und Gesundheitsdiensten sehr verbreitet ist.

## **Gleiches Recht auf Gleichbehandlung**

Den größten Schutz bieten die EU-Rechtsvorschriften derzeit gegen die Diskriminierung von EU-Bürgern, die einer rassischen oder ethnischen Minderheit angehören (Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse) und gegen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Gleichbehandlungsrichtlinien). Diese verbieten die Diskriminierung bei Beschäftigung und Ausbildung, aber auch beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen wie z. B. Bildung, Wohnen und Gesundheitsversorgung, aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder Rasse. Die Diskriminierung aus anderen Gründen (z. B. Alter, Behinderung oder sexuelle Ausrichtung) ist nur im Bereich der Beschäftigung und Ausbildung verboten (durch die Beschäftigungsrahmenrichtlinie). Dadurch entsteht eine „Hierarchie“ beim Schutz vor Diskriminierung, in der einige Gruppen mehr Schutz genießen als andere. Um dies zu vermeiden, sollte der Schutz gegen Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen auf alle Diskriminierungsgründe, einschließlich der sexuellen Ausrichtung, ausgeweitet werden.

## **A: Bildung**

Das Schulumfeld ist, besonders in der Adoleszenz, ein Ort, an dem die Grenzen des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit und des geschlechtsspezifischen Verhaltens von Gleichaltrigen und Lehrkräften mitbestimmt werden. Das hat nicht nur großen Einfluss auf die Sozialisierung, sondern beeinflusst auch die künftigen Lebensperspektiven, insbesondere in Bezug auf die Hochschulbildung und das berufliche Fortkommen. Den Schulen kommt die Aufgabe zu, ganze Generationen zu erziehen und zu bilden, und in dieser Funktion haben sie die Chance, Toleranz zu vermitteln.

In den EU-Mitgliedstaaten erleben LGBT in der Schule oft verbale und körperliche Übergriffe. Mobbing und Belästigung können in Form körperlicher Angriffe oder in Form von Beschimpfungen und Drohungen über das Internet oder Mobiltelefone erfolgen. Homophobe Äußerungen werden zumeist als normaler und akzeptabler Bestandteil des Schulalltags behandelt. In den meisten Ländern verfügen die Schulen offenbar nicht über Strategien oder Schulungsangebote zur Bekämpfung homophoben Mobbings. Das könnte teilweise daran liegen, dass homophobe und transphobe Einstellungen auch unter einigen Lehrkräften zu finden sind. Die LGBT-Problematik kommt auch in den Lehrplänen praktisch nicht vor, was dazu führt, dass LGBT insgesamt „unsichtbar“ sind. Leider ist in einigen Mitgliedstaaten die Diskussion oder Behandlung von Fragen der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität im Schulunterricht ausdrücklich verboten.

Homophobes und transphobes Mobbing in der Schule kann zu erhöhten Schulabbrecherquoten und Schuleschwänzen bei LGBT-Schülern führen, was die Chancen auf eine weiterführende Ausbildung oder ein Studium verringert. Es kann auch soziale Isolierung und psychisches Leiden zur Folge haben und die Gefahr selbstverletzenden Verhaltens erhöhen.

### **Toleranz vermitteln und ein unterstützendes Umfeld schaffen**

Da die Schule eine so prägende Rolle im Leben spielt, sind Maßnahmen gegen vorurteilsbehaftete Einstellungen und den Schaden, den sie anrichten, unabdingbar. Möglich wären unter anderem:

- die Aufnahme der LGBT-Problematik in die schulischen Lehrpläne, um Toleranz und Verständnis sowohl bei den Lehrkräften als auch unter den Schülern zu fördern und für nicht-traditionelle Familienstrukturen zu sensibilisieren. Die Unterrichtsmaterialien könnten Bücher umfassen, die sich auch an die Eltern richten, um Stereotype abzubauen und sexuelle Vielfalt zu erklären.
- Die Schulen könnten Anti-Mobbing-Strategien einführen, die ausdrücklich auch für homophobe und transphobe Motive gelten.
- Schulungen für Lehrkräfte zum Umgang mit der LGBT-Problematik im Unterricht und für Lehrkräfte und Schulberater zum Umgang mit homophober und transphober Belästigung.

## **B: Gesundheit**

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist nicht nur wichtig, wenn eine Behandlung erforderlich ist, sondern auch im Hinblick auf die Prävention künftiger Gesundheitsprobleme. LGBT sind im Umgang mit Gesundheitsdiensten mit verschiedenen Problemen konfrontiert, von denen Transgender-Personen stärker betroffen sind als LGB.

Zunächst einmal werden LGBT oft beim Zugang zur Gesundheitsversorgung diskriminiert. Dies kann in unterschiedlicher Form geschehen. Es gibt Berichte über Fälle, in denen medizinisches Personal LGBT offen beleidigt und ihre Sexualität mit Pädophilie oder Unzucht mit Tieren verglichen hat. Manchmal behandelt medizinisches Personal die sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität auch als psychische Störung. Aus bestimmten Mitgliedstaaten wird berichtet, dass LGTB-Kinder in staatlicher Obhut einer „Konversionstherapie“ unterzogen werden. In manchen Fällen verweigert das medizinische Personal einfach die Behandlung oder bestimmte Pflegeleistungen (z. B. das Baden von Patienten). In vielen Mitgliedstaaten dürfen homosexuelle Männer nicht Blut spenden, weil davon ausgegangen wird, dass bei ihnen eine hohe HIV/AIDS-Wahrscheinlichkeit besteht. Solche Erfahrungen veranlassen LGBT oft dazu, ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität gegenüber Ärzten nicht zu offenbaren, was sich wiederum auf die Diagnose oder die angebotene Behandlung auswirken kann. Die Angst vor Vorurteilen kann auch dazu führen, dass LGBT keine medizinische Hilfe suchen, wenn diese nötig ist, und Vorsorgeuntersuchungen, z. B. Zervikalabstrichen oder Untersuchungen auf sexuell übertragbare Krankheiten, nicht in Anspruch nehmen.

Zweitens können LGBT mit starken negativen Einstellungen bei Verwandten, Freunden, Gleichaltrigen, Kollegen usw. konfrontiert sein. In Kombination mit der Angst vor Vorurteilen auf Seiten des medizinischen Personals kann dies die erhöhte Häufigkeit von Erkrankungen – besonders psychischer Art – bei dieser Gruppe erklären, bei der Depressionen, selbstverletzendes Verhalten und Selbstmordversuche überdurchschnittlich oft vorkommen.



Unter „**heteronormativ**“ versteht man die Einstellung, dass Heterosexualität (d. h. die Anziehung ausschließlich zwischen Mann und Frau) normal, natürlich und der Homosexualität (Anziehung zwischen Personen desselben Geschlechts) überlegen ist.

Allgemein gilt die Heteronormativität bei medizinischem Personal als stark verbreitet, was dazu führen kann, dass sich LGBT von vornherein diskriminiert fühlen. So zeigen Studien, dass Gynäkologen oft automatisch davon ausgehen, dass eine Patientin in einer heterosexuellen Beziehung lebt und sie dementsprechend beraten. Ein weiteres Problem ist, dass gleichgeschlechtliche Partner von Patienten nicht als „Angehörige“ akzeptiert werden. In manchen Mitgliedstaaten mag dies eine bewusste Politik sein, in anderen ist es lediglich eine Frage der Verwaltungsverfahren, die in den Standardformularen kein Feld „gleichgeschlechtliche/r Partner/in“ oder „eingetragene/r Lebenspartner/in“ vorsehen. Ein weiterer Bereich, in dem die staatliche Politik eine heteronormative Einstellung ausdrückt, sind die Einrichtungen der Reproduktionsmedizin: Viele Mitgliedstaaten lassen Fruchtbarkeitsbehandlungen nur für Frauen in heterosexuellen Beziehungen zu. In einigen Mitgliedstaaten (Dänemark, Rumänien und Spanien) hat der Gesetzgeber Schritte zur Beseitigung von Barrieren für LGBT beim Zugang zu reproduktionsmedizinischen Diensten unternommen und gewährt den Zugang dazu unabhängig vom Ehestand und der sexuellen Ausrichtung.

### **Eine inklusive Gesundheitsversorgung sicherstellen**

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist notwendig, um eine angemessene Lebensqualität zu sichern. Dabei geht es nicht nur darum, vorhandenes Leid zu lindern, sondern auch darum, langfristig einen guten Gesundheitszustand zu gewährleisten. Vorurteile beim medizinischen Personal und die inhärente Heteronormativität von Gesundheitsdiensten können LGBT davon abhalten, medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen. Besonders besorgniserregend ist dies, wenn es zu einer erhöhten Krankheitshäufigkeit führt. Bestimmte Maßnahmen könnten die Situation verbessern:

- Gesundheitseinrichtungen könnten angemessene Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen anbieten, um ein Bewusstsein für die LGBT-Problematik zu schaffen und Vorurteile abzubauen. Nationale Menschenrechtseinrichtungen und NRO von LGBT könnten in solche Schulungen einbezogen werden und Informationen über „LGBT-freundliche“ Hausärzte, Krankenhäuser und Fachärzte bereitstellen, wie es in Schweden bereits geschieht.
- Ärzte könnten angeregt werden, ihre Patienten ihrer Vertraulichkeit und Akzeptanz zu versichern. Insbesondere Hausärzte sollten aufgefordert werden, einschlägige Veröffentlichungen für LGBT, die weitere Informationen über Fragen im Zusammenhang mit ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität suchen, auszulegen und zu verteilen.
- Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um psychiatrische Dienste für LGBT zu verbessern, z. B. durch Schulung des Personals zur LGBT-Problematik.
- Bei nationalen Gesundheitserhebungen sollte auch die Gesundheit von LGBT betrachtet werden, um zu überprüfen, ob ein gleichberechtigter Zugang zur Gesundheitsversorgung vorhanden ist.



## IV: Beschäftigung

Die Beschäftigung spielt im Leben der meisten Erwachsenen eine wesentliche Rolle. Sie stellt nicht nur meist die wichtigste Einkommensquelle dar, sondern kann auch eine wichtige soziale Dimension haben, wenn Kollegen und Mitarbeiter sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich miteinander zu tun haben. Die Beschäftigungsrahmenrichtlinie verbietet die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung im Beschäftigungs- und Berufsbildungsumfeld und schützt LGB-Transgender-Personen, die sich einer „geschlechtsumwandelnden“ Operation unterzogen haben oder dies beabsichtigen, genießen nach den Gleichstellungsrichtlinien Schutz, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbieten.

### A: EU-Rechtsvorschriften

Obwohl die EU-Rechtsvorschriften die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Beschäftigungsbereichs zu verbieten, haben viele Regierungen beschlossen, diesen Schutz auf alle oder einige der Bereiche auszudehnen, für die die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse gilt. In acht Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Österreich, Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Spanien) gelten die Rechtsvorschriften gegen eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung nicht nur für die Beschäftigung, sondern für alle in der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse genannten Bereiche. In zehn Mitgliedstaaten (Finnland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich) wurden die Antidiskriminierungsgesetze teilweise auf andere Bereiche neben der Beschäftigung ausgedehnt. In neun Mitgliedstaaten (Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Polen, Portugal und Zypern) gelten die Antidiskriminierungsvorschriften nur für die in der Beschäftigungsrahmenrichtlinie genannten Bereiche. Estland, Frankreich, Griechenland und Polen diskutieren derzeit eine Erweiterung der Rechtsvorschriften.

#### **Aufhebung der Schutzhierarchie**

Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält ein allgemeines Verbot der Diskriminierung aus vielen verschiedenen Gründen, z. B. der Rasse und ethnischen Zugehörigkeit, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder der sexuellen Ausrichtung. Er sieht nicht vor, dass bestimmte Diskriminierungsgründe wichtiger sind als andere. Die EU-Rechtsvorschriften, über die derzeit verhandelt wird, würden den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung – ähnlich wie in der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse – auf den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ausweiten. Dies ist wichtig, um die derzeit existierende Schutzhierarchie aufzuheben und eine umfassendere Gleichbehandlung zu schaffen.

### B: Schutz für gleichgeschlechtliche Paare

Oft erhalten Beschäftigte von ihren Arbeitgebern bestimmte Leistungen, die bei verheirateten Arbeitnehmern auch der Ehepartner in Anspruch nehmen kann. Beispiele sind u. a. eine „Hinterbliebenenrente“ für die Witwe oder den Witwer eines/einer verstorbenen Beschäftigten oder eine kostenlose Dauerfahrkarte

für den Ehemann oder die Ehefrau einer/eines Beschäftigten in einem Verkehrsunternehmen. Da diese Leistungen mit der Beschäftigung verknüpft sind, gilt das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung auch für die Leistungen für „Ehegatten“ der Beschäftigten. Derzeit ist in nur drei Mitgliedstaaten eine Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare gestattet (Niederlande, Belgien und Spanien). Die EU-Rechtsvorschriften enthalten keine Verpflichtung zur Gestattung einer Heirat gleichgeschlechtlicher Paare, doch wo sie erlaubt ist, können den „Gatten“ diese Leistungen nicht allein wegen ihrer sexuellen Ausrichtung verweigert werden.

Die Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare ist nur in drei Mitgliedstaaten erlaubt, aber mehrere Mitgliedstaaten gestatten eingetragene Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Partner. Ist eine Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare nicht möglich, so ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft die einzige Möglichkeit einer rechtlichen Anerkennung der Beziehung. Solche eingetragenen Lebenspartnerschaften geben beiden Partnern besondere Rechte, ähnlich wie in einer Ehe. Auch wenn die Partner in diesem Fall rechtlich keine „Ehegatten“ sind, hat der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass, wenn die nationalen Rechtsvorschriften eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehen ähnlich behandeln, die Partner nicht anders als Ehegatten behandelt werden sollten. Die privilegierte Behandlung der Ehe wird damit begründet, dass die Paare sich aktiv für eine lebenslange Bindung entscheiden. Das Gericht war der Auffassung, dass in Ländern, in denen eine Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare nicht erlaubt ist, eine unterschiedliche Behandlung eingetragener Lebenspartnerschaften ungerecht wäre, da sie die einzige Möglichkeit darstellt, diese Verbindlichkeit zu zeigen. Nicht alle Mitgliedstaaten haben eingetragene Lebenspartnerschaften eingeführt, weshalb dieser Ansatz immer noch ungerecht gegenüber denjenigen Paaren ist, die keine eingetragene Lebenspartnerschaft schließen können.

### **Gleichbehandlung für Paare in stabilen, dauerhaften Beziehungen**

Das Gesetz sollte, wenn eine Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare nicht möglich ist, keinen Unterschied zwischen Ehegatten und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern machen.

Wenn ein Paar heiratet, erhält es bestimmte Rechte und Pflichten. Die Ehe verleiht diesen besonderen rechtlichen Status, weil sie auf einer besonderen Art der Verpflichtung basiert: dem Versprechen zweier Menschen, eine langfristige Partnerschaft einzugehen und ihrer Entscheidung, diese Beziehung zu formalisieren. Ehepaare werden anders behandelt als unverheiratete Paare, weil sie sich entschieden haben, diese Verpflichtung einzugehen.

Gleichgeschlechtliche Paare möchten vielleicht die gleiche Verpflichtung eingehen, doch in den meisten Mitgliedstaaten ist eine Eheschließung nur mit einer Person des anderen Geschlechts möglich. Wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft die einzige Alternative darstellt, ist es ungerecht, sie anders zu behandeln als Ehepaare. Geschieht dies dennoch, so handelt es sich um eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung. Gleiches sollte auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten, die keine Möglichkeit haben, ihre auf Dauer angelegte Beziehung zu formalisieren, weil ihr Land keine eingetragenen Lebenspartnerschaften vorsieht. In diesem Fall hat nicht das Paar beschlossen, keine Verpflichtung einzugehen; vielmehr hat der Staat keine Methode zur Formalisierung dieser Beziehung bereitgestellt.

## **C: Gleichstellungsstellen**

Nationale Gleichstellungsstellen setzen sich für Gleichstellung ein, führen Forschungsarbeiten über Diskriminierung durch und beraten Opfer. Nach den EU-Rechtsvorschriften sind die Mitgliedstaaten lediglich im Bereich der Diskriminierung aufgrund der Rasse und des Geschlechts zur Einrichtung von Gleichstellungsstellen verpflichtet. Die Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung verlangt nicht die Einrichtung solcher Stellen in Bezug auf andere Diskriminierungsgründe, u. a. die sexuelle

Ausrichtung. Dennoch sind viele Mitgliedstaaten über die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften hinausgegangen und haben einen zusätzlichen Schutz für LGBT festgeschrieben.

18 Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern,) haben Gleichstellungsstellen eingerichtet, die für alle Diskriminierungsgründe zuständig sind. In Schweden gab es früher einen gesonderten Bürgerbeauftragten für Fälle von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung (HomO), und dieses Modell hat sich als sehr erfolgreich erwiesen, um das Vertrauen von Opfern von Homophobie zu gewinnen. In Dänemark gibt es ebenfalls eine Gleichstellungsstelle, die für die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung zuständig ist. Es ist jedoch der Übergang zu einer einzigen Gleichstellungsstelle für alle Diskriminierungsgründe geplant. Acht Mitgliedstaaten (Estland, Finnland, Italien, Malta, Polen, Portugal, Spanien und die Tschechische Republik) verfügen derzeit nicht über eine Gleichstellungsstelle, die für die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung zuständig ist.

### **Gleichstellung für alle sichern**

Die Sammlung von Daten, Sensibilisierungsmaßnahmen und Beratungsangebote für Opfer sind unverzichtbare Instrumente zum Abbau von Ungleichheiten. Um sicherzustellen, dass alle gefährdeten Gruppen gleich gut geschützt sind, sollten die Gleichstellungsstellen über ein angemessenes Mandat und ausreichende Ressourcen verfügen, um gegen die Diskriminierung aus allen Gründen vorgehen zu können, für die in den EU-Rechtsvorschriften ein Diskriminierungsverbot festgelegt ist.

## ***D: Die Verbreitung von Diskriminierung***

Obwohl es Rechtsvorschriften gibt, die eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung am Arbeitsplatz verbieten, ist Diskriminierung nach wie vor ein Problem. In den vorliegenden Statistiken ist dies nicht leicht zu erkennen. Nur zehn Mitgliedstaaten erfassen Informationen über die Zahl der Beschwerden wegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, und nach den Zahlen für das Jahr 2007 handelt es sich nur um extrem wenige Fälle. In drei der genannten Länder (Estland, Tschechische Republik, Zypern) wurde nur eine Beschwerde eingereicht, und nur zwei Länder verzeichneten mehr als 20 Beschwerden (Österreich 45, Schweden 62).

Untersuchungen in vielen Mitgliedstaaten zeigen jedoch, dass Personen, die am Arbeitsplatz offen zu ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität stehen, von Kollegen belästigt und von sozialen Aktivitäten ausgeschlossen werden und dass sie vom Arbeitgeber benachteiligt werden, wenn es um Beförderungen, Weiterbildung und Urlaubsanträge geht. Vor allem Transgender-Personen haben offenbar große Schwierigkeiten. Aus diesem Grund zögern LGBT, sich am Arbeitsplatz zu „outen“. Diejenigen, die es doch tun und diskriminiert werden, schrecken aus Angst vor negativen Konsequenzen vor Beschwerden zurück. Ein weiterer Grund für die geringe Zahl der Beschwerden ist allem Anschein nach die fehlende Kenntnis der Antidiskriminierungsgesetze, wie ein Eurobarometer-Bericht von 2007 zeigt, demzufolge 45 % der Befragten angaben, ihres Wissens gebe es keine Gesetze, die die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung bei der Einstellung verböten.

### **Antidiskriminierungsgesetze am Arbeitsplatz erfolgreich umsetzen**

LGBT können nur dann vom gesetzlichen Schutz profitieren, wenn sie ihre Rechte kennen. Die EU-Einrichtungen, nationale und lokale Behörden und die Zivilgesellschaft müssen – ähnlich wie in Bezug auf feindselige Einstellungen in der Öffentlichkeit (siehe oben) – dazu beitragen, dass diese Rechte bekannt werden. So ließe sich auch leichter ein Überblick darüber gewinnen, wie oft und in welchen Umfeldern Diskriminierung tatsächlich vorkommt. Gleichzeitig sollten die Regierungen erwägen, diese Daten zu erfassen und sie politischen Entscheidungsträgern und Interessengruppen, einschließlich der LGBT-Organisationen, zur Verfügung zu stellen.

Ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung, die eigenen Rechte in Anspruch zu nehmen, ist auch die Angst vor negativen Folgen oder Repressalien irgendwelcher Art, besonders wenn die betreffende Person durch die Beschwerde erstmals ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität offenbart. Um dies zu verhindern und eine Arbeitsatmosphäre zu schaffen, in der Diskriminierung weniger wahrscheinlich ist, sollten die Arbeitgeber verschiedene Schritte in Erwägung ziehen. Anregungen bietet das Programm „Diversity Champions“, das u. a. folgende Maßnahmen umfasst:

- Schulungen zur Vielfalt;
- die Verabschiedung einer Charta für Vielfalt, in der eine eindeutige Politik der Nulltoleranz gegenüber Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung festgelegt ist;
- die Benennung eines Mitarbeiters auf Führungsebene als Verantwortlichen für von Mitarbeitern vorgebrachte LGBT-Probleme.

# V: Sport

Menschen kommen zusammen, um Sport als gemeinsame Freizeitaktivität entweder aktiv oder als Zuschauer zu genießen. Für die allgemeine Öffentlichkeit dreht sich ein erheblicher Teil des sozialen Lebens um Sport, in vielen europäischen Ländern vor allem um Fußball. Für Sportlerinnen und Sportler kann der Sport nicht nur eine Freizeitbeschäftigung oder soziale Aktivität, sondern auch eine Einkommensquelle und ein Beruf sein.

Es gibt bisher wenige Untersuchungen über Homophobie im Sport, und die meisten vorliegenden Daten beziehen sich auf Fußball. Klar ist, dass Homophobie sowohl unter Fans als auch unter Spielern verbreitet ist, und dies nicht nur in bestimmten Gruppen (z. B. neofaschistischen Hooligans), sondern in der vorherrschenden Fußballkultur. Besonders gegnerische Gruppen verwenden häufig homophobe Äußerungen, um Spieler, Fans und Schiedsrichter zu beleidigen und lächerlich zu machen. Außerdem wird berichtet, dass Sportler nicht gern über ihre Sexualität sprechen, zum Teil wegen der Reaktion der Fans und teilweise wegen der Einstellung von Mannschaftskameraden, Trainern und potenziellen Sponsoren. Die ausgeprägte Feindseligkeit hat auch dazu beigetragen, dass LGBT alternative Sportvereine gegründet haben und eigene Veranstaltungen durchführen, wie z. B. die europäischen schwulesbischen Sportmeisterschaften (Eurgames), die Gay Games und die World Outgames.

## Homophobie im Sport bekämpfen

Es müssen zusätzliche Daten gesammelt werden, um den Umfang und die Art der Homophobie im Sport abschätzen und angemessene Politiken formulieren zu können. Ziel der Politiken in diesem Bereich sollte es sein, eine Atmosphäre der Toleranz zu schaffen, in der Sportler und Trainer offen zu ihrer sexuellen Ausrichtung bzw. Geschlechtsidentität stehen können, ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen. Anhand der vorliegenden Forschungsergebnisse können verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Homophobie im Sport vorgeschlagen werden:

- Sportklubs, Fanvereine und Sportverbände können zu Kampagnen für eine Nulltoleranz gegen homophobe Hassreden oder Hassverbrechen angeregt werden, wie sie auch in Bezug auf Rassismus im Sport existieren. In diesem Zusammenhang könnten die Sportklubs auch eine Anti-Mobbing-Politik einführen. Beispiele sind die Erklärung und Kampagne gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung des Deutschen Fußballbunds und die Kooperation zwischen der Mannschaft Paris Saint-Germain und Paris Foot Gay in Frankreich.
- Gemeinsam mit LGBT-Organisationen können Schulungen zum Thema Vielfalt konzipiert werden, um einflussreiche Persönlichkeiten und Führungskräfte in Sporteinrichtungen, z. B. Trainer, Schiedsrichter, Manager und Disziplinargremien, zu sensibilisieren, wie in Schweden bereits geschehen.
- Sportorganisationen und -einrichtungen könnten Regeln einführen, die klar machen, dass die sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität kein Kriterium für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern, Trainern oder Preisträgern ist.





# VI: Mehrfachdiskriminierung

Die sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität ist nur eine Dimension eines Menschen. Definiert wird jeder von uns durch die Gesamtheit unserer verschiedenen – körperlichen wie psychischen – Merkmale. Manchmal besitzt ein Mensch mehr als ein Merkmal, das ihn im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung benachteiligt, z. B. Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Ausrichtung, abweichende Befähigung. Das hat zwei Folgen: Es verstärkt das Leiden dieser Person und erschwert mögliche Lösungen zur Behebung der Schwierigkeiten.

So ist ein homosexueller behinderter Mann unter Umständen mit ganz anderen Schwierigkeiten konfrontiert als eine ältere lesbische Frau. In beiden Fällen können die Betroffenen aufgrund von Vorurteilen diskriminiert werden, die sich nicht nur auf ihre sexuelle Ausrichtung, sondern auch auf ihre Behinderung oder ihr Alter beziehen. Untersuchungen zeigen beispielsweise, dass behinderte LGBT unter Umständen eine „Asexualisierung“ u. a. durch Pflegekräfte und Angehörige der LGBT-Gemeinschaft selbst erleben. Darüber hinaus schaffen unzugängliche LGBT-Veranstaltungsorte, Bars und Treffpunkte physische Hindernisse für LGBT, die an der LGBT-Gemeinschaft teilhaben möchten. Manche LGBT in Pflegeeinrichtungen und Altenheimen erleben soziale Isolation und stereotype Rollenklischees beim Personal und bei anderen Bewohnern.

**Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn eine Person gleichzeitig aus mehreren Gründen diskriminiert wird.**

Diskriminierung kann von der Mehrheitsbevölkerung, aber auch von Einzelpersonen ausgehen, mit der betroffenen Person eine Identitätsdimension gemeinsam haben. So kann ein homosexueller Mann von der Mehrheitsbevölkerung wegen seiner Homosexualität, aber auch von anderen LGBT wegen einer Behinderung, seiner Religion oder Weltanschauung oder seiner ethnischen Herkunft diskriminiert werden. Ebenso kann ein muslimischer Mensch von Nicht-Muslimen diskriminiert werden, aber wegen seiner sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung auch eine Diskriminierung durch andere Muslime erleben. Dieses Phänomen wird als Zugehörigkeit zu einer „Minderheit innerhalb einer Minderheit“ beschrieben.

**Der Begriff „Minderheit innerhalb einer Minderheit“ bezeichnet Personen, die zu einer bestimmten Gruppe (z. B. den Muslimen) gehören und von Mitgliedern dieser Gruppe wegen anderer Merkmale (z. B. ihrer sexuellen Ausrichtung) diskriminiert werden.**

Eine Mehrfachdiskriminierung im Zusammenhang mit einer Minderheit innerhalb einer Minderheit kann besonders gravierende Folgen haben, wenn die Betroffenen in dieser „Gemeinschaft“ Unterstützung suchen. Besonders schwierig ist dies für Angehörige von ethnisch, rassistisch oder religiös definierten Minderheiten, in denen es starke kulturelle, freundschaftliche und familiäre Bindungen gibt.

Schwierigkeiten entstehen auch bei der Bereitstellung von Unterstützung und Rechtsbehelfen für Opfer von Mehrfachdiskriminierung, da NRO sich meist auf ein Thema konzentrieren oder ihre Tätigkeit zur Diskriminierung nach verschiedenen Diskriminierungsgründen aufteilen. Auch in nationalen Gleichstellungsstellen werden die verschiedenen Diskriminierungsgründe meist von gesonderten Abteilungen getrennt bearbeitet. Das hat zur Folge, dass NRO unter Umständen Opfer von Mehrfachdiskriminierung nicht gut beraten oder unterstützen können, weil sie nicht in der Lage sind, mit der Vielfalt der bestehenden Situationen umzugehen. Zudem ist es nicht ungewöhnlich, dass nationale

Gleichstellungsstellen eingehende Beschwerden jeweils einem Diskriminierungsgrund zuordnen und nur auf dieser Grundlage rechtliche Schritte einleiten. Das erleichtert die Argumentation und hilft, das Verfahren zu gewinnen, bedeutet aber, dass ein Teil des Problems ignoriert wird.

Die Erforschung der Mehrfachdiskriminierung als eigenes Phänomen steht erst am Anfang. Unser Verständnis und unsere Kenntnisse dazu sind begrenzt, und viele Mitgliedstaaten verfügen nur über wenige Maßnahmen und Strategien, um die daraus resultierenden Probleme anzugehen.

### **Der Vielfalt gerecht werden**

Das Phänomen der Mehrfachdiskriminierung verdeutlicht, dass Diskriminierungserfahrungen nicht bei jedem Betroffenen identisch sind. Art und Auswirkungen der Diskriminierung hängen von den Umständen im Einzelfall ab, und dies sollte sich auch in der den Opfern angebotenen Unterstützung widerspiegeln. Um die Situation zu verbessern, könnten verschiedene Maßnahmen erwogen werden:

- Es sind weitere Forschungsarbeiten notwendig, um unser Wissen und unser Verständnis der Mehrfachdiskriminierung zu verbessern und Strategien und praktische Verfahren zu entwickeln, mit denen die Beratung und Unterstützung von Opfern an deren Umstände angepasst werden kann.
- Die nationalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft könnten dazu angeregt werden, Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, in denen herausgestellt wird, dass LGBT Mehrfachdiskriminierungen erleiden können.
- Die EU, die Regierungen und nationale Menschenrechtsorganisationen oder lokale staatliche Stellen könnten die Gründung von NRO unterstützen, die sich mit Mehrfachdiskriminierung befassen, oder – wie in den Niederlanden – vorhandene NRO koordinieren.
- In Mitgliedstaaten, die für verschiedene Diskriminierungsgründe verschiedene nationale Gleichstellungsstellen haben, könnten nationale Strategien entwickelt werden, um Beschwerden über Mehrfachdiskriminierung wirksam und angemessen zu bearbeiten.

# VII: Migration und gleichgeschlechtliche Partner

Wer – entweder aus einem anderen Mitgliedstaat oder von außerhalb der EU – in einen Mitgliedstaat der EU ziehen will, hat oft das Recht, seinen Ehegatten mitzubringen. Für gleichgeschlechtliche Paare gilt dies jedoch nicht immer, und zwar selbst dann nicht, wenn sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben oder verheiratet sind, denn die Entscheidung, ob gleichgeschlechtliche Ehen oder Lebenspartnerschaften zulässig sind, fällt in die rechtliche Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten (und nicht der EU). Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verpflichten die Mitgliedstaaten nicht, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Ehen zuzulassen oder anzuerkennen, doch bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (einschließlich der Vorschriften über Freizügigkeit, Migration und Asyl) sind sie verpflichtet, gleichgeschlechtliche Paare gleich zu behandeln wie Paare verschiedenen Geschlechts. Die Rechte gleichgeschlechtlicher Paare hängen davon ab, unter welche Kategorie die Einzelpersonen nach dem Gemeinschaftsrecht fallen. Das Gemeinschaftsrecht unterscheidet drei Kategorien von Einzelpersonen: EU-Bürger, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat ziehen, Drittstaatsangehörige und Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen.

## A: Freizügigkeit von EU-Bürgern

Die Freizügigkeitsrichtlinie erlaubt es EU-Bürgern unter bestimmten Bedingungen, sich innerhalb der EU und in Begleitung ihrer Ehegatten frei zu bewegen und aufzuhalten. Sind eingetragene Lebenspartnerschaften im Aufnahmestaat der Ehe gleichgestellt, so werden eingetragene Lebenspartner ebenfalls als „Ehegatten“ behandelt. Ein EU-Bürger hat das Recht, sich bis zu drei Monate lang in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten. Wenn er länger bleiben will, muss er einer der folgenden speziellen Kategorien angehören: Arbeitnehmer, Studierende oder Personen, die über ausreichende Existenzmittel verfügen. EU-Bürger sind berechtigt, ihre Ehegatten zum Aufenthalt im Aufnahmestaat mitzubringen, auch wenn der Ehegatte nicht unter eine der genannten Kategorien fällt. Wenn gleichgeschlechtliche Ehen oder Lebenspartnerschaften im Aufnahmemitgliedstaat nicht anerkannt werden, hat diese Person jedoch nur dann das Recht, ihrem Lebenspartner nachzuziehen, wenn sie selbst zu einer der genannten Kategorien gehört. Ein Unionsbürger mit einem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, der seinen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat nehmen will, kann sich in einer der drei folgenden Situationen befinden:

1. Wenn das Paar in seinem Herkunftsland verheiratet ist und der Aufnahmestaat die Rechtsgültigkeit gleichgeschlechtlicher Ehen anerkennt, hat er das Recht, gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie seinem Lebenspartner nachzuziehen. Derzeit können gleichgeschlechtliche Paare in Belgien, den Niederlanden, Spanien und Schweden rechtmäßig heiraten. Mindestens 11 Mitgliedstaaten (Estland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Slowakei und Slowenien) erkennen jedoch derzeit die Rechtsgültigkeit gleichgeschlechtlicher Ehen offenbar nicht an. In diesen Staaten werden gleichgeschlechtliche Ehegatten wahrscheinlich nicht als „Ehegatten“ im Sinne der Freizügigkeitsrichtlinie anerkannt.

2. Ist das Paar in seinem Herkunftsland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen, kann ein Lebenspartner dem anderen wie ein „Ehegatte“ in den Aufnahmestaat nachziehen. Dies hängt jedoch davon ab, wie der Aufnahmestaat eingetragene Lebenspartnerschaften behandelt:

Gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie hat ein EU-Bürger das Recht, seinem Lebenspartner wie ein Ehegatte nachzuziehen, wenn der Aufnahmestaat eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe gleichstellt. Sechs Mitgliedstaaten lassen eingetragene Lebenspartnerschaften mit gleicher Rechtswirkung wie die Ehe zu (Dänemark, Finnland, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich).

Sind im Aufnahmestaat eingetragene Lebenspartnerschaften nicht der Ehe gleichgestellt, fällt das Paar unter die Vorschriften über nicht eingetragene („de facto“) Lebenspartner in einer „dauerhaften Beziehung“. Die EU-Rechtsvorschriften verpflichten die Mitgliedstaaten nicht, eingetragene Lebenspartnerschaften zuzulassen oder anzuerkennen.

3. Wenn der Aufnahmestaat keine gleichgeschlechtlichen Ehen oder Lebenspartnerschaften anerkennt oder das Paar einfach keine förmliche Beziehung eingegangen ist, gelten die Vorschriften über nicht eingetragene Partnerschaften. Nicht eingetragene Lebenspartner genießen nicht dasselbe Recht wie Ehegatten, ihrem Lebenspartner nachzuziehen. Allerdings verpflichtet die Freizügigkeitsrichtlinie die Mitgliedstaaten, „die Einreise und den Aufenthalt“ nicht eingetragener Lebenspartner in einer „dauerhaften Beziehung“ zu „erleichtern“. Dies gilt für gleichgeschlechtliche Paare ebenso wie für Paare verschiedenen Geschlechts. Diese Regelung ist nicht so klar wie das konkrete Recht eines „Ehegatten“, dem Partner nachzuziehen, und die vage Formulierung lässt unterschiedliche Auslegungen zu. Außerdem müssen solche Paare nachweisen, dass die Beziehung „dauerhaft“ ist.

## ***B: Drittstaatsangehörige***

Die Richtlinie über Familienzusammenführung findet Anwendung, wenn beide Personen Drittstaatsangehörige (d. h. keine Bürger eines EU-Mitgliedstaats) sind. Die Richtlinie über Familienzusammenführung ermöglicht es Ehegatten, die Drittstaatsangehörige sind, Drittstaatsangehörigen nachzuziehen, die sich rechtmäßig auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht ausdrücklich verpflichtet, dieses Recht auf gleichgeschlechtliche eingetragene (oder nicht eingetragene) Lebenspartnerschaften auszudehnen.

## ***C: Personen, die um internationalen Schutz ersuchen***

In der Qualifikationsrichtlinie sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen Asyl oder internationalen Schutz bieten sollen. Diesen Schutz können Personen genießen, die in ihrem Herkunftsland (u. a. auch aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung) einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Den Mitgliedstaaten steht es frei zu entscheiden, ob ein gleichgeschlechtlicher Lebenspartner dem Partner, dem der Schutz gewährt wird, nachziehen kann. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen in neun Mitgliedstaaten möglich (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich). In 14 Mitgliedstaaten ist dies nicht erlaubt, und in vier weiteren Mitgliedstaaten ist die Situation unklar.

### **Gleiches Recht auf Familienzusammenführung**

Das Recht auf ein Familienleben – das ein Recht auf Familienzusammenführung einschließt – ist ebenso wie das Recht, aufgrund seiner sexuellen Ausrichtung nicht diskriminiert zu werden, in den europäischen Menschenrechtsnormen, d. h. auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert. Vor diesem Hintergrund sollte die EU erwägen, die vorhandenen Rechtsvorschriften zu klären, um sicherzustellen, dass gleichgeschlechtliche Paare im Bereich der Migration und der Freizügigkeit eine Gleichbehandlung erfahren.

## VIII: Asylsuchende

Das Gemeinschaftsrecht legt (in der Qualifikationsrichtlinie) fest, wer als Flüchtling gelten und wem von einem Mitgliedstaat Asyl gewährt werden kann. Eine Person kann als Asylsuchender anerkannt werden, wenn sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ verfolgt wird. Gemäß den Vorschriften kann eine „bestimmte soziale Gruppe“ auch LGBT umfassen. Das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass jede/r LGBT das Recht hat, in die EU zu kommen und Asyl zu beantragen. Tatsächlich ist es ausgesprochen schwierig, einen Anspruch geltend zu machen oder nachzuweisen.

Erstens schließen die Rechtsvorschriften in sieben Mitgliedstaaten (Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich) LGBT nicht ausdrücklich als „bestimmte soziale Gruppe“ ein. Das heißt nicht, dass es für sie unmöglich ist, Asyl zu beantragen, doch es erschwert die Antragstellung, wenn nachgewiesen werden muss, dass LGBT zu sein bedeutet, einer bestimmten „sozialen Gruppe“ anzugehören.

Zweitens verlangen die nationalen Rechtsvorschriften den Nachweis einer tatsächlichen Verfolgung. So sind einige Mitgliedstaaten z. B. der Ansicht, dass die Tatsache, dass Homosexualität im Land des Asylsuchenden verboten ist, bereits per se eine „Verfolgung“ darstellt. In anderen Mitgliedstaaten hingegen muss nicht nur nachgewiesen werden, dass Homosexualität eine Straftat darstellt, sondern auch, dass sie hart bestraft wird. Außerdem verlangen einige Mitgliedstaaten, dass der Asylsuchende nachweist, dass die Gefahr der Verfolgung tatsächlich besteht, indem er den Beweis dafür erbringt, dass er mit seiner sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität offen umgegangen ist. In dieser Situation gilt eine Person, die dies geheim gehalten (d. h. „ungeoutet“ gelebt) hat, als jemand, der nicht der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt ist, und es wird erwartet, dass er in sein Herkunftsland zurückkehrt und weiterhin „ungeoutet“ lebt. In einigen Mitgliedstaaten werden Listen mit „sicheren Herkunftsländern“ geführt, zu denen auch Länder gehören können, in denen Homosexualität kriminalisiert wird. Bei einem Asylsuchenden, der aus einem „sicheren“ Land kommt, wird sein Antrag in der Regel im Schnellverfahren bearbeitet und es gibt wenige Einspruchsmöglichkeiten. Bei einem Asylsuchenden wird auch dann in der Regel nicht von einer Verfolgungsgefahr ausgegangen, wenn diese Gefährdung nicht von der Regierung ausgeht. Wird eine Person also von ihrer Familie, von Freunden oder der lokalen Gemeinschaft bedroht, so wird ihr wahrscheinlich kein Asyl gewährt.

Drittens kann es für einen Asylsuchenden emotional belastend und schmerzlich sein, den von nationalen Behörden verlangten Nachweis zu erbringen, dass er tatsächlich homosexuell, bisexuell oder transgener ist. Berichten zufolge lehnen nationale Behörden Anträge unter Umständen ab, wenn die betreffende Person verheiratet war oder ihre sexuelle Ausrichtung erst zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens offenbart. Hierbei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass das Thema in der Kultur dieser Person möglicherweise extrem tabuisiert ist. Aus einigen Mitgliedstaaten gibt es Berichte über offene Diskriminierung. So testeten angeblich einige nationale Behörden bei Asylsuchenden, die angeben, homosexuell zu sein, die körperlichen Reaktionen auf erotisches Material (phallometrische Untersuchung) – eine eindeutig entwürdigende Behandlung, die gegen das Recht auf Privatsphäre verstößt. Ebenfalls berichtet wird, dass einige Behörden psychiatrische Tests verlangen oder die Betroffenen erniedrigenden und intensiven Befragungen unterziehen, wenn diese angeben, sexuell missbraucht worden zu sein. Einige Behörden orientieren sich angeblich auch an Stereotypen, wenn sie entscheiden, ob ein Antragsteller die Wahrheit sagt, wobei insbesondere eine Rolle spielt, ob jemand „schwul aussieht“, weil er z. B. lange Haare hat oder Ohrringe trägt.

Außerdem sind LGBT-Asylsuchende in Gewahrsamseinrichtungen oft sozial isoliert. Zum Teil liegt dies daran, dass sie den Kontakt mit anderen Personen derselben Herkunft meiden, um nicht zu riskieren, dass ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität aufgedeckt wird. Berichten zufolge kommt es in Fällen, in denen andere Insassen LGBT entdecken, zu körperlicher und verbaler Gewalt. Bei Transgender-Personen kann auch die Trennung der Geschlechter problematisch sein.

## Verbesserung des Asylverfahrens

Asyl zu beantragen kann für sich genommen ein belastender und schwieriger Vorgang sein. Um sicherzustellen, dass LGBT, die versuchen, der Verfolgung zu entkommen, fair behandelt werden und nicht zusätzlich leiden müssen und gedemütigt werden, könnten verschiedene Schritte unternommen werden:

- In den nationalen Rechtsvorschriften sollte ausdrücklich anerkannt werden, dass die Verfolgung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität ein rechtsgültiger Grund für die Gewährung von Asyl ist.
- Bei den Anforderungen an den Nachweis der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität und an den Nachweis der Verfolgung sollten die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, mit denen LGBT in ihren Herkunftsländern konfrontiert sind, wie z. B. der soziale Druck, eine Ehe einzugehen. Bereits die Existenz eines Straftatbestands der Homosexualität sollte als ausreichender Nachweis für eine Verfolgungsgefahr für die Asylsuchenden betrachtet werden.
- Die nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass für die Bearbeitung von Asylanträgen Regelungen vorhanden sind, welche die Nichtdiskriminierung und die uneingeschränkte Achtung der Würde der Asylsuchenden sicherstellen. Beamte, die mit LGBT-Einwanderern und Asylsuchenden zu tun haben, sollten ausreichend geschult werden, damit sie mit Tabuthemen sensibel umgehen können und die Probleme kennen, mit denen LGBT in ihren Herkunftsländern konfrontiert sein können.
- Besonderes Augenmerk sollte auf die Bedürfnisse von LGBT in Gewahrsamseinrichtungen, insbesondere auf ihr körperliches und emotionales Wohlergehen, gerichtet werden. Wie in Schweden könnten Informationen über Beratungsangebote oder alternative Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

# IX: Versammlungsfreiheit

LGBT üben ihr Recht auf Versammlungsfreiheit aus, wenn sie Homophobie bekämpfen und Kampagnen für die Rechte der LGBT durchführen – vor allem bei Pride-Paraden und ähnlichen Versammlungen und Veranstaltungen. In den letzten Jahren haben in mehreren Ländern (wie z. B. in Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und Bulgarien) Verbote und administrative Hindernisse zu Problemen bei der Organisation rechtmäßiger und friedlicher LGBT-Demonstrationen geführt, auch wenn in diesen Mitgliedstaaten – außer in Litauen – LGBT-NRO anschließend die geplanten Veranstaltungen doch noch durchführen konnten.

**Versammlungsfreiheit** bezeichnet das Recht, sich an einem bestimmten Ort zu versammeln. Dabei kann es sich um Versammlungen in geschlossenen Räumlichkeiten, wie z. B. in einem Rathaus, oder um Versammlungen unter freiem Himmel, wie z. B. um einen Marsch oder eine Demonstration handeln. Staatlicherseits kann die Versammlungsfreiheit nur eingeschränkt werden, um die Rechte anderer Menschen zu schützen, z. B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (etwa wenn die Gefahr besteht, dass es zu Gewalttaten kommt) oder der Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit (z. B. im Fall einer öffentlichen Zurschaustellung von Pornographie).

**Meinungsfreiheit:** Dieses Recht muss im Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit gesehen werden. Wenn Menschen sich versammeln, tun sie dies oft, um ein spezifisches Anliegen zu vermitteln und ihre Meinung zu äußern. Die Freiheit der Meinungsäußerung kann von den Behörden im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden, allerdings nicht einfach deshalb, weil die geäußerten Meinungen als schockierend oder anstößig empfunden werden; denn in einer demokratischen Gesellschaft sollten abweichende Ansichten und Meinungen toleriert werden, d. h. auch Äußerungen der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, die von manchen Menschen aus religiösen oder moralischen Gründen für anstößig gehalten werden.

In einigen Mitgliedstaaten waren die Behörden nicht in der Lage – oder nicht willens –, die Sicherheit von Teilnehmern der LGBT-Demonstrationen zu gewährleisten und sie vor Angriffen von Gegendemonstranten zu schützen. In den letzten fünf Jahren gab es solche Angriffe in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Italien, Lettland, Polen, Rumänien und Schweden. Solche Vorfälle waren oft von homophoben öffentlichen Äußerungen und Hassreden begleitet. In verschiedenen Mitgliedstaaten (Bulgarien, Tschechische Republik, Zypern, Ungarn, Italien und Malta) stoßen Aufrufe zur Verbesserung der Rechte von LGBT regelmäßig auf negative Reaktionen einiger Politiker und Vertreter religiöser Einrichtungen und Gruppen. In einigen Mitgliedstaaten ist es für LGBT-NRO auch schwierig, Räumlichkeiten für politische oder kulturelle Aktivitäten anzumieten, und die Organisatoren öffentlicher LGBT-Debatten haben Probleme mit dem Zugang zu kulturellen und politischen Veranstaltungsorten. Wie weiter oben erwähnt, führen LGBT-Organisationen in anderen Mitgliedstaaten Pride-Veranstaltungen jedoch durchaus auch mit Beteiligung und Unterstützung politischer Persönlichkeiten und religiöser Organisationen durch.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit ist sowohl in der Europäischen Konvention der Menschenrechte als auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt und hängt eng mit dem Recht auf Meinungsfreiheit zusammen. Gemäß den europäischen Menschenrechtsnormen kann die Versammlungsfreiheit (zusammen mit der Meinungsfreiheit) eingeschränkt werden. So ist es z. B. zulässig, dass nationale Behörden von den Organisatoren einer Parade verlangen, dass sie die Veranstaltung vorab anmelden, damit Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ergriffen werden können. Die Einschränkungen des Rechts auf Versammlungsfreiheit dürfen jedoch nicht unverhältnismäßig sein. Nicht

zulässig ist es, eine LGBT-Veranstaltung einfach deshalb zu verbieten, weil ihr Anliegen angeblich gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößt. Gleichzeitig sollte bedacht werden, dass andere Gruppen ebenfalls das Recht haben, ihr Anliegen zum Ausdruck zu bringen, und dass auch dies ein Teil des Rechts auf Meinungsfreiheit ist. Friedliche Gegendemonstranten dürfen die „Unverletzlichkeit der Ehe“ und die „traditionelle Familie“ propagieren, doch Gegendemonstrationen, die zu Gewalt und Hass anstiften, können verboten werden. Der Staat ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Personen zu schützen, die das Recht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen, wenn Gegendemonstranten dieses Recht beschneiden, indem sie z. B. Furcht vor körperlicher Gewalt verbreiten.

### **Förderung der Versammlungsfreiheit**

Versammlungsorte sind für LGBT wichtig, damit sie Erfahrungen austauschen und Unterstützungsnetze aufbauen, Kontakte knüpfen und Aktivitäten planen können. Auch öffentliche Veranstaltungen wie Pride-Paraden können in hohem Maße zur Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die LGBT-Problematik und zu einem Gefühl der Solidarität unter den LGBT beitragen. Um sicherzustellen, dass das Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit gefördert wird, könnten verschiedene Schritte unternommen werden:

- Staatliche Stellen, d. h. insbesondere lokale und regionale Behörden, könnten LGBT-Organisationen bei der Organisation von Veranstaltungen durch finanzielle oder logistische Hilfe, einschließlich der Bereitstellung öffentlicher Räumlichkeiten für Veranstaltungen, unterstützen. Eine enge Zusammenarbeit mit LGBT-Organisationen könnte dazu beitragen, dass Veranstaltungen reibungslos und gefahrlos ablaufen.
- Die nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass die Meinungsfreiheit nicht unangemessen eingeschränkt wird und dass die europäischen Menschenrechtsnormen eingehalten werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten, und Fälle von Gewalt oder Hassreden sollten ordnungsgemäß untersucht werden.



# X: Transgender-Personen

Transgender-Personen sind nicht unbedingt aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, sondern vielmehr aufgrund ihrer Geschlechtsidentität mit Transphobie und Diskriminierung konfrontiert. Transgender-Personen können heterosexuell, homosexuell oder bisexuell sein. Der Begriff bezieht sich jedoch auf die Art und Weise, wie ein Mensch seine Geschlechtlichkeit ausdrückt und empfindet, und nicht darauf, ob er sich von Menschen des anderen Geschlechts angezogen fühlt oder nicht. Komplizierter wird die Sachlage, weil einige Transgender-Personen physisch (durch Operationen oder Hormonbehandlungen) das Geschlecht ändern, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Transgender-Personen sind – oft noch mehr als Lesben, Homosexuelle und Bisexuelle – Opfer von Diskriminierung, vor allem in den Bereichen Beschäftigung und Gesundheitsversorgung. Umfragen zeigen auch, dass Transgender-Personen häufiger mit negativen Einstellungen konfrontiert sind als LGB. Sie sind ganz besonders von Hassreden und Hassverbrechen betroffen, nicht selten wird von Angriffen mit Todesfolge berichtet.

## Was ist eine „Transgender-Person“?

Das Geschlecht, das uns bei unserer Geburt offiziell zugewiesen wird (männlich oder weiblich), richtet sich nach unseren körperlichen Merkmalen. Es entspricht aber nicht unbedingt unserer Geschlechtsidentität – d. h. der Art und Weise, wie wir unsere Geschlechtlichkeit empfinden und sehen. Eine Transgender-Person ist ein Mensch, der eine Geschlechtsidentität hat/ausdrückt, die sich von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht unterscheidet.

Transgender-Personen können ihre Geschlechtsidentität in unterschiedlicher Weise ausdrücken. Dauerhaftere körperliche Veränderungen können durch Operationen und Hormonbehandlungen erreicht werden. Dies kann mehrere Jahre dauern und muss nicht unbedingt bis zur vollständigen Geschlechtsumwandlung führen. Die Geschlechtsidentität kann auch durch Kleidung und Kosmetik („Cross-Dressing“ bzw. „Transvestismus“) zum Ausdruck gebracht werden.

Die Antidiskriminierungsgesetze der EU verbieten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts am Arbeitsplatz. Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Transgender-Person, die diskriminiert wird, durch das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geschützt werden kann, wenn sie sich einer vollständigen Geschlechtsumwandlung unterzieht oder unterzogen hat. Dennoch bleiben drei wichtige Probleme.

Erstens sind die nationalen Rechtsvorschriften, sofern sie überhaupt existieren, in Bezug auf den Schutz von Transgender-Personen oft unklar. Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze. In 13 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Slowakei und dem Vereinigten Königreich) werden solche Fälle als Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behandelt. Allerdings werden Transgender-Personen in der Regel nicht ausdrücklich als gesonderte Kategorie geschützt. In der Praxis betrachten die nationalen Gerichte sie als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. In 11 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien, Slowenien, Tschechische Republik, Zypern) wird die Diskriminierung von Transgender-Personen weder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts noch als Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung angesehen. Es ist unklar, ob Transgender-Personen überhaupt vor Diskriminierung geschützt werden. In zwei Mitgliedstaaten (Deutschland, Spanien) wird sie als Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung behandelt. In einem Mitgliedstaat (Ungarn) gilt für die Diskriminierung von Transgender-Personen der spezielle Diskriminierungsgrund aufgrund der Geschlechtsidentität.

Zweitens ist im Gemeinschaftsrecht nicht ausdrücklich festgelegt, dass Transgender-Personen gegen Diskriminierung geschützt sind. Obwohl der Europäische Gerichtshof klargestellt hat, dass Menschen, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterziehen lassen oder unterzogen haben, durch die Gesetze über die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geschützt sind, ist immer noch nicht klar, ob auch andere Transgender-Personen (wie Cross-Dresser und Transvestiten) diesen Schutz genießen.

Drittens sind Transsexuelle (Personen, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterziehen) in einigen Mitgliedstaaten mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert, wenn sie sich operieren lassen und ihr neues Geschlecht amtlich anerkennen lassen wollen. Nach den europäischen Menschenrechtsnormen müssen die Regierungen Operationen zur Geschlechtsumwandlung zulassen und das geänderte Geschlecht rechtlich anerkennen. Darin eingeschlossen ist das Recht, eine Person des (jetzt) anderen Geschlechts zu heiraten. Hier gibt es allerdings nach wie vor Probleme. Die meisten Mitgliedstaaten lassen Operationen nur unter strengen Voraussetzungen zu, die auch eine Beratung und vorherige Genehmigung umfassen können. In der Tschechischen Republik z. B. müssen Operationen von einer fünfköpfigen Kommission genehmigt werden, zu der zwei Ärzte und ein Rechtsanwalt gehören. In vier Mitgliedstaaten (Irland, Luxemburg, Lettland und Malta) werden das geänderte Geschlecht und das Recht auf Heirat immer noch nicht anerkannt. In neun Mitgliedstaaten gelten strenge Voraussetzungen (z. B. ein medizinischer Nachweis) für Personen, die ihren Vornamen ändern wollen. Was den Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten betrifft, zeigt die Forschung, dass in mehr als 80 % der Fälle Transgender-Personen in der EU die staatliche Finanzierung der Kosten für eine Operation und/oder Hormonbehandlung verweigert wurde; mehr als die Hälfte gab an, sie hätten ihre Behandlung selbst bezahlt. Außerdem wollen viele Mediziner eine solche Behandlung entweder nicht anbieten oder verfügen nicht über die entsprechenden Kenntnisse.

#### **Auseinandersetzung mit der „Geschlechtsidentität“**

Transgender-Personen sind mit ähnlichen Schwierigkeiten wie LGB – häufig allerdings in noch größerem Ausmaß – konfrontiert. Diese Situation könnte in mehrerlei Hinsicht verbessert werden:

- Ganz allgemein sollte – um Vorurteile zu bekämpfen – das Bewusstsein für Fragen der „Geschlechtsidentität“ geschärft werden, vor allem im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Wesens des Geschlechts. Bei der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung der Diskriminierung von LGBT im Allgemeinen sollten die Schwierigkeiten, mit denen Transgender-Personen konfrontiert sind, besonders berücksichtigt werden, um dem größeren Ausmaß an Diskriminierung und dem Unterschied zwischen Geschlechtsidentität und sexueller Ausrichtung Rechnung zu tragen.
- Gespräche zwischen dem Gesetzgeber, der Justiz, nationalen Gleichstellungsstellen und nationalen Menschenrechtseinrichtungen könnten zu einer Klarstellung der Frage beitragen, welche Diskriminierungsgründe auf nationaler Ebene für die Diskriminierung von Transgender-Personen gelten.
- Die EU-Antidiskriminierungsvorschriften könnten überarbeitet werden, um Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität ausdrücklich zu verbieten. Außerdem könnte ausdrücklich festgelegt werden, dass dieser Schutz für alle Personen gelten soll, die eine andere als die bei der Geburt zugewiesene Geschlechtsidentität zum Ausdruck bringen, also z. B. Cross-Dresser und Transvestiten, und nicht nur Personen, die sich einer Operation unterziehen oder unterzogen haben.
- Die Regierungen sollten ihren Verpflichtungen gemäß den europäischen Menschenrechtsnormen nachkommen und für die uneingeschränkte rechtliche Anerkennung von Veränderungen des Geschlechts, einschließlich der Änderung des Vornamens, der Sozialversicherungsnummer und anderer möglicher Geschlechtsindikatoren sorgen.

# XI: Schlussfolgerungen

Es ist nachgewiesen, dass LGBT in der gesamten Europäischen Union in allen Bereichen des sozialen Lebens diskriminiert werden.

Nach wie vor gibt es in der Öffentlichkeit feindselige Einstellungen gegenüber LGBT, die bei heiklen Themen wie gleichgeschlechtliche Ehe und Adoption besonders ausgeprägt sind.

Trotz einiger ermutigender Beispiele ist die Berichterstattung über LGBT in den Medien immer noch unausgewogen: Sie ist schlimmstenfalls beleidigend und hetzerisch und bestenfalls stereotyp.

Zwar gibt es Beispiele für Unterstützung, häufiger jedoch vertreten politische Persönlichkeiten und religiöse Einrichtungen eine Position der Intoleranz gegenüber LGBT.

LGBT erleben verbale und körperliche Übergriffe. Im Rechtssystem vieler Mitgliedstaaten ist homophober und transphober Vorsatz kein strafverschärfender Umstand, und Hassverbrechen werden zu oft nicht gemeldet.

Im Bildungssystem, im Gesundheitswesen und im Sport ist die Diskriminierung von LGBT gang und gäbe. In vielen Schulen fehlt es an Strategien und einer Politik, um der Homophobie entgegenzutreten. LGBT erleben feindselige Einstellungen seitens des medizinischen Fachpersonals und werden häufig nicht als „Angehörige“ von Krankenhauspatienten anerkannt. In Sportvereinen und Fanclubs ist Homophobie alltäglich, daher verbergen viele Sportler ihre sexuelle Ausrichtung.

Trotz klarer gesetzlicher Regelungen, die eine Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund der sexuellen Ausrichtung verbieten, ist sie immer noch üblich, daher vermeiden es LGBT, sich zu „outen“. Fälle von Diskriminierung werden den nationalen Gleichstellungsstellen oft nicht gemeldet.

Mehrfachdiskriminierung führt zu vielfältigen Diskriminierungserfahrungen von LGBT. NRO und nationalen Gleichstellungsstellen fehlt es oft an Strategien für den Umgang damit.

Die EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von Personen, Drittstaatsangehörigen und Asylsuchenden gewähren gleichgeschlechtlichen Paaren nicht dieselben Rechte auf Familienzusammenführung wie Paaren verschiedenen Geschlechts.

Asylsuchende, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder ihrer Geschlechtsidentität verfolgt werden, müssen oft schwierige Anforderungen erfüllen, um ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität bzw. die Gefahr der Verfolgung nachzuweisen.

LGBT können Schwierigkeiten haben, ihr Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit in vollem Umfang wahrzunehmen, da Veranstaltungen wie die Pride-Paraden verboten werden oder auf gewalttätige Gegendemonstrationen treffen können.

Transgender-Personen machen in der gesamten EU ähnliche (wenngleich zumeist schlimmere) Diskriminierungserfahrungen wie LGB. Sie werden im Bereich des Zugangs zur Gesundheitsversorgung deutlich stärker diskriminiert und werden besonders häufig Opfer von Hassverbrechen.

Es besteht ein gravierender Mangel an quantitativen und qualitativen Daten über die Diskriminierungserfahrungen von LGBT. In vielen Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene fehlen wissenschaftliche Studien, inoffizielle NRO-Daten und amtliche Regierungsstatistiken. Solche Informationen werden unbedingt benötigt, um Art und Umfang der Probleme von LGBT zu verstehen und die Gestaltung fundierter und wirksamer Politiken zu ermöglichen.



Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

**Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung sowie der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten – Zusammenfassender Bericht**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2010 – 33 S. – 21 x 29,7 cm

ISBN 978-92-9192-294-9

doi:10.2811/39337

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2009

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte finden Sie im Internet. Die Informationen können über die FRA-Website ([www.fra.europa.eu](http://www.fra.europa.eu)) abgerufen werden.

Haftungsausschluss:

Bei Unklarheiten in Bezug auf diese Übersetzung konsultieren Sie bitte die englische Fassung, welche die Original- und offizielle Fassung des Dokuments darstellt.

## **WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?**

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.  
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu/> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

### **Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die *Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union*):**

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union ([http://publications.europa.eu/eu\\_bookshop/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm)).



■ Amt für Veröffentlichungen

FRA - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte  
Schwarzenbergplatz 11, 1040 Wien, Austria  
Tel.: +43 1 580 30 - 0  
Fax: +43 1 580 30 - 693  
E-Mail [information@fra.europa.eu](mailto:information@fra.europa.eu)  
<http://fra.europa.eu>

ISBN 978-92-9192-294-9



9 789291 922949